

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBL S. 343), der §§ 2 und 13 der Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBL S.206) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg vom 11.05.1992 (GBL S. 330) hat der Gemeinderat am 01.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz und Höhe der Marktgebühren

Die Gemeinde Bissingen an der Teck erhebt von den zum Markt zugelassenen Verkäufern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen. Die Höhe der Marktgebühren wird wie folgt festgelegt:

<u>Krämermarkt:</u>	<u>Platzgeld pro angefangenen lfm. Stand</u>	<u>1,50 EURO</u>
	jedoch mindestens	4,50 EURO

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 1 entstehen und werden fällig am Beginn des Marktes.

§ 3

Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Beauftragte der Gemeinde Bissingen an der Teck eingezogen. Die Verkäufer dürfen den Markt erst nach Bezahlung der Gebührenschuld verlassen.
- (2) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung, die während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Die Zahlungsnachweise sind nicht übertragbar.

§ 4

Maßnahmen bei Zahlungsverzug der Gebührenschuldner

- (1) Bei Zahlungsverzug werden die Marktgebühren nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich- rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (2) Verkäufer, die mit der Bezahlung von Marktgebühren im Rückstand sind, können zum Markt nicht mehr zugelassen werden bzw. vom Markt verwiesen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01.04.2011 in Kraft

gez.
W. Kümmerle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bissingen an der Teck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Bissingen an der Teck, Vordere Straße 45, 73266 Bissingen an der Teck geltend zu machen.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
01.03.2011	01.04.2011	Neufassung